



ZEICHENERKLÄRUNG :

- GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- SONDERGEBIET
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSZAHL (MAXIMAL)
- OFFENE BAUWEISE

STADT LANGEN

BEBAUUNGSPLAN - NR. 33a

FÜR DAS GEBIET DER SONDERSCHULE

FLUR 3

M 1:1000
 ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 33
 GEMÄSS § 2 BBauG.

ES WIRD BESCHIEENIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN

OFFENBACH / M. DEN 23.9.69
 KATASTERAMT OFFENBACH
 REG-VERMESS-DIREKTOR

AUFGESTELLT GEM. § 2 ABS. 1 BBauG. DURCH BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 12.9.1969
 LANGEN, DEN 8.4.1970

DER MAGISTRAT DER BÜRGERMEISTER (KREILING) ERSTER STADTRAT (LIEBE)

OFFENGELEGT GEM. § 2 ABS. 6 BBauG. IN DER ZEIT VOM: 20.10.1969 BIS: 21.11.1969

LANGEN, DEN 8.4.1970
 DER MAGISTRAT DER BÜRGERMEISTER (KREILING) ERSTER STADTRAT (LIEBE)

BESCHLOSSEN ALS SATZUNG GEM. § 10 BBauG. VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 2.4.1970
 LANGEN, DEN 8.4.1970

DER STADTVERORDNETENVORSTEHER

GENEHMIGT GEM. § 11 BBauG. MIT VERFUGUNG VOM 12.5.1970 Az.V3-61 d 04/01
 BARMSTADT, DEN 12.5.1970

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT GEZ. I.A. RUPPENTHAL

RECHTSVERBINDLICH GEM. § 12 BBauG. NACH BEKANNTMACHUNG AM UND OFFENLEGUNG VOM 3.6.1970 BIS 3.7.1970
 LANGEN, DEN 21.7.1970

DER MAGISTRAT DER BÜRGERMEISTER (KREILING) ERSTER STADTRAT (LIEBE)

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 12 BBauG. UND § 5 ABS. 4 HGO I.V. MIT § 8 ABS. 5 DER HAUPTSATZUNG DER STADT LANGEN IN DER ZEIT VOM 3.6.1970 BIS 3.7.1970 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN AM 2.6.1970 ÄMTLICH BEKANNTMACHT.

DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 4.7.1970 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

LANGEN, DEN 21.7.1970
 DER MAGISTRAT DER BÜRGERMEISTER (KREILING) ERSTER STADTRAT (LIEBE)

DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNG

1. GELTUNGSBEREICH (BBauG § 9 Abs. 5)
 - 1.1 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der Zeichnung hervor.
2. DIE ART DER BAULICHEN NUTZUNG (BBauG § 9 Abs. 1 Punkt 1a/BauNVO § 1 Abs. 2)
 - 2.1 Das Planungsgebiet ist als Sondergebiet (SO) für Sonderschule ausgewiesen.
3. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (BBauG § 9 Abs. 1 Punkt 1a/BauNVO § 17.)
 - 3.1 Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan eingetragen.
4. DIE BAUWEISE (BBauG § 9 Abs. 1 Punkt 1b/BauNVO § 22).
 - 4.1 Im Baugebiet ist die offene Bauweise festgesetzt.
 - 4.2 Ausnahmen von Nr. 4.1 dieser Satzung sind zulässig, wenn die architektonische und funktionelle Gliederung der Schule eine Abweichung fordert.
5. DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSF LÄCHEN (BBauG § 9 Abs. 1 Punkt 1b/BauNVO § 23).
 - 5.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen, Grundflächenzahlen und Geschosflächenzahlen bestimmt.
 - 5.2 Eine Überschreitung der Baugrenzen ist nicht zugelassen.
6. DIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (BBauG § 9 Abs. 1 Punkt 1b).
 - 6.1 Die Stellung der baulichen Anlagen ist nicht vorgeschrieben.
7. DIE STELLPLÄTZE UND GARAGEN FÜR KRAFTFAHRZEUGE (BBauG § 9 Abs. 1 Punkt 1e/BauNVO §§ 12 und 19 Abs. 4).
 - 7.1 Flächen für Stellplätze und Garagen sind nicht ausgewiesen. Die Anlage von Stellplätzen und Garagen ist nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - 7.2 Bei Garagen ist der Straßenabstand mit min. 5,0 m einzuhalten.
 - 7.3 Zur Berechnung der Anzahl der Stellplätze oder Garagen wird die Ortssatzung zugrunde gelegt.
8. DIE ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN (BBauG § 9 Abs. 1 Punkt 3).
 - 8.1 Die öffentlichen Verkehrsflächen sind im Bebauungsplan kenntlich gemacht.
9. DIE AUSSENGESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 1 der 2. DVO zum BBauG vom 18. 3. 1965).
 - 9.1 Im Planungsgebiet sind sämtliche Dächer als Flachdächer oder flachgeneigte Satteldächer bis zu 30° (alte Teilung) auszubilden.

B-PL NR33a	BAUANT	BAULEITPLANUNG
	STADT BAURAT	BAU-ING
LANGEN DEN 25. JUNI 1969 / GEÄNDERT 20.1.1970		